271

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Rekurrenten beschweren sich wegen Rechtsverweigerung, also wegen Berletzung des in Art. 4 der Bundesversassung niedersgelegten Grundsates der Gleichheit vor dem Gesetz, darüber, daß der Antisschreiber von Bern und der Regierungsrat des Kantons Bern im angesochtenen Entscheid den Steigerungsakt vom 14. Fesbruar 1903 nicht zur Fertigung zulassen. Nach ständiger Praxis liegt eine Rechtsverweigerung dann vor, wenn eine nach klarer Geschessvorschrift oder nach der Natur der Sache kompetente Beshörde sich ohne Begründung oder aus nichtigen, bloß vorgesschobenen Gründen weigert, eine Amtshandlung vorzunehmen. Nun hat der Regierungsrat die Gründe, auf denen der angesochtene Entscheid beruht, seiner Zeit aussührlich dargelegt, und die Returrenten haben nicht einmal dargetan, daß sie materiell unrichtig, aeschweige denn willkürlich seien.

Daß der Amtsfchreiber als Fertigungsbeamter und der Regierungsrat als Auffichtsbehörde über ben Amtsichreiber berechtigt und verpflichtet waren, zu prufen, ob ber Steigerungsaft vom 14. Februar 1903 formell zur Fertigung geeignet fei, haben bie Refurrenten nicht bestritten. Sie geben fodaun felber davon aus, daß, wenn Rotar Boller als Berwalter bes Konkurses honegger nicht befugt war, die fragliche Steigerung in Bern vorzunehmen, ber Entscheid bes Regierungsrates richtig und die Weigerung bes Amtsschreibers, zu fertigen, begründet ift. Run enthält allerbings die Motivierung des angefochtenen Entscheides insofern einen ge= wissen Widerspruch, als zuerst die Frage nach den Kompetenzen der Konkursverwaltung als nebenfächlich bezeichnet und hernach bennoch, und zwar burchaus richtiger Weise, das entscheidende Gewicht darauf gelegt wird, ob ein Konkursverwalter, der nicht zugleich Betreibungsbeamter ift, im Kanton Bern felber eine Steigerung leiten barf. Es ift aber flar, bag auf eine folche bloke Intongrueng in ber Begrundung eines Entscheibes eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung nicht gestützt werden kann. Bei der Antwort auf jene Frage hat der Regierungsrat auf die klare Borichrift bes § 67 bes bernischen Ginführungsgesetes jum Schuldbetreibungs: und Konkurggefet, wonach Berfteigerungen burch den Betreibungsbeamten vorzunehmen find, sowie barauf

abgestellt, daß auch nach dem Schuldbetreibungs= und Konkurs= gesetz — wie der Bundesrat als eidgenösstsche Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs seiner Zeit wiederholt aus= gesprocken hat (Arch. II, 129; III, 128) — die Kantone öffent= liche Beamte als für Steigerungen ausschließlich zuständig bezeichnen können. Diese Lösung ist nicht nur nicht willkürlich, sondern augenscheinlich richtig, und es ist insbesondere nicht einzusehen, wieso der Regierungsrat an die abweichende Auffassung der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibungs= und Konturswesen gebunden gewesen und mit seinem Entscheid in das Gebiet der richterlichen Gewalt eingegriffen haben soll; denn er hatte die Frage nicht wie die Aufsichtsbehörde vom betreibungs= rechtlichen, sondern vom Standpunkt des kantonalen Fertigungs=rechts aus zu entscheiden und war daher zu einer selbständigen Prüfung zweisellos berechtigt.

Der Refurs ist bemnach abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird abaewiesen.

59. Urteil vom 30. September 1903 in Sachen Einwohnergemeinde Twann gegen Regierungsrat Bern und Einwohnergemeinde Erlach.

Rekurs gegen einen regierungsrätlichen Entscheid, durch den ein Stück Land einer Gemeinde zugeteilt worden ist, von seiten einer im Verfahren hierüber nicht beteiligten Partei. Einrede der Verspätung. Beginn der Rekursfrist.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Mit Beschluß vom 28. Mai 1892 teilte ber Regierungsrat bes Kantons Bern einen infolge ber Jura-Gewässer-Korrektion zwischen der St. Petersinsel im Bielersee und der Gemeinde Erlach trocken gelegten Landstreifen, genannt "Heibenweg", der Gemeinde

Erlach zu. Um 20. Dezember 1902 richtete der Gemeinderat Twann an die Staatskanzlei des Kantons Bern die Anfrage, wann und wie dieser Beschluß betreffend die Zuteilung des "Heidenwegs" an Erlach dem Gemeinderat von Twann mitgeteilt worden sei. Die Staatskanzlei antwortete unterm 5. Januar 1903, daß der fragsliche Regierungsratsbeschluß am 9. Juni 1892 dem Regierungsstatthalteramt Erlach zu Handen der Gemeinde Erlach und der Amtsschreiberei eröffnet worden sei, an letztere mit dem Auftrag, die Zusertigung und Eintragung ins Grundbuch zu veranlassen. Dieser Mitteilung lag ein Protokollauszug über den Beschluß bei.

B. Mit Rechtsschrift vom 3. März 1903 beschwerte sich der Gemeinderat Twann namens der Einwohnergemeinde über den Regierungsratsbeschluß vom 28. Mai 1892 wegen Verletzung der Kantonsverfassung und von Art. 4 der Bundesverfassung mit dem Antrag, es sei der Entscheid auszuheben. Es wird geltend gemacht, der "Heidenweg" gehöre zum Semeindebezirk Twann, und des längern ausgeführt, daß der angesochtene Beschluß, der ihn der Gemeinde Erlach zuteile, Art. 63 der Kantonsverfassung (der bestimmt, daß die Beränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden nach Anhörung der Beteiligten durch Dekret des Großen Kates erfolgt) und Art. 4 Bundesversassung verletze, und zwar die letztere Verfassungsbestimmung deshalb, weil die Gemeinde Twann vor der Zuteilung an Erlach nicht angehört worden sei.

C. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in seiner Ber=
nehmlassung in erster Linie beantragt, es sei auf den Rekurs
wegen Berspätung nicht einzutreten, und hiezu ausgeführt: Die
Gemeinde Twann sei an dem Bersahren, das zur Zuteilung des
"Heidenwegs" an Erlach gesührt habe, gar nicht interessiert, noch
als Partei beteiligt gewesen. Der Beschluß des Regierungsrates
vom 28. Mai 1892 sei ihr daher auch nicht mitgeteilt worden.
Die nachträgliche Übersendung eines Protosollauszuges durch die
Staatskanzlei auf Berlangen der Gemeinde sei natürlich keine
Mitteilung im Rechtssinn. Da somit eine Eröffnung des Beschlusses im Sinne von Art. 178, Ziss. 3 O.=G. nicht vorliege,
lause die 60 tägige Rekurssrist von der sonstigen Kenntnisnahme
an, sei also längst abgelausen; denn es sei dem Gemeinderat
Twann unbestreitbar schon seit Jahren bekannt, daß der "Heiden=

weg" burch Regierungsratsbeschluß der Gemeinde Erlach zugeteilt worden sei. Der Regierungsrat hat im weitern geltend gemacht, daß der Gemeinderat Twann, da er einen Eingriff des Regierungszates in die gesetzgebende Gewalt behaupte, sich zuerst hätte an den Großen Rat des Kantons Bern als die oberste Staatsbehörde wenden sollen. Bevor eine Änßerung des Großen Rates über diesen Beschwerdegrund provoziert und so der kantonale Instanzenzug erschöpft sei, habe das Bundesgericht keinen Anlaß, einzuschreiten. Eventuell hat der Regierungsrat die Legitimation der Einwohnergemeinde Twann in sormeller und materieller Beziehung bestritten und ganz eventuell Abweisung des Rekurses als materiell unbegründet beantragt.

Die Einwohnergemeinde Erlach hat sich biesen Anträgen des Regierungsrates angeschlossen; —

## in Erwägung:

1. Die 60tägige Frift zur ftaatsrechtlichen Belchwerdeführung vor Bundesgericht läuft entweder von der ordnungsmäßigen Bublikation des angefochtenen allgemein verbindlichen kantonalen Erlasses, ober ber Mitteilung ber den Beschwerdeführer persönlich betreffenden Berfügung einer kantonalen Behörde an (Art. 178 D.=G.). Der von der Rekurrentin angesochtene Beschluß des Re= gierungsrates des Kantons Bern hat nun nicht den Charafter eines Erlasses allgemein verbindlicher Natur; benn er schafft nicht eine Norm des objektiven Rechtes, die für jedermann, den es an= geht, Gültigkeit beansprucht, sondern er regelt lediglich ein spezielles Rechtsverhältnis und richtet sich nur gegen einen von vornherein bestimmten engern Kreis von Rechtssubjekten. Er ist bemgemäß auch nie publiziert worden. Die Rekursfrist gegen diesen Beschluß kann baber nur von der Mitteilung an laufen. Nun kann bier= unter lediglich die amtliche Mitteilung an die am Verfahren vor ben kantonalen Instanzen beteiligten Parteien verstanden werden. Daß die bloße sonstige Kenntnisnahme genüge, läßt sich mit bem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht vereinen. Auch die nachträg= liche Übersendung eines Protokollauszuges an einen Dritten, der nicht Partei war, auf bessen Verlangen, wie es an die Rekurrentin geschah, ist keine amtliche Mitteilung einer Berfügung im ange= gebenen Sinn. Gine folche Mitteilung hat die Nekurrentin über=

haupt nie erhalten und zwar aus dem einfachen Grunde, weil fie an bem Abminiftrativverfahren, bas zum angefochtenen Befchluß geführt hat, gar nicht beteiligt war. Hieraus folgt aber, bag ber Rekurrentin eine Rekursfrift in Bezug auf diefen Beschluß überhaupt nicht läuft; der Rekurs ist also nicht verspätet, wie der Regierungsrat geltend macht, sondern insofern verfrüht, als zur Zeit eine für die Rekurrentin anfechtbare Abministrativverfügung überhaupt noch nicht vorliegt. Daß sich die bindende Kraft eines Entscheibes auf diejenigen Bersonen beschränft, die am Berfahren beteiligt waren, ist ein allgemeiner Grundsatz, ber auch fur Berwaltungsakte gilt, und es kommt für die Frage, ob eine Berfon beteiligt war, auch im Administrativversahren lediglich barauf an, ob sie tatsächlich als Bartei zugelassen und behandelt worden ift. und nicht darauf, ob sie materiell am Berfahren intereffiert war oder sogar gesehlich zur Partei berufen gewesen ware. Der angefochtene Beschluß mag die Interessen der Rekurrentin tatsächlich berühren; formell verlett er jedoch keine Rechte berfelben, weil seine bindende Kraft sich nicht auf sie erstreckt, und weil es ihr daher jeder Zeit freifteben muß, in Bezug auf die ftreitige Frage ber Zugehörigkeit des "Beidenwegs" einen neuen Administrativ= entscheid zu provozieren.

2. Da aus dem angesochtenen Grunde auf den Rekurs nicht einzutreten ist, fallen Erörterungen darüber, ob im übrigen die Boraussehungen der staatsrechtlichen Beschwerdesührung vorliegend gegeben wären, als überstüssig dahin. Nur das sei hier noch bezwerkt, daß auf den Rekurs auch deshalb zur Zeit nicht hätte eingetreten werden können, weil die Rekurrentin sich über einen Einzriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt beschwert und es ihr daher hätte anheimgestellt werden müssen, zunächst an den Großen Rat des Kantons Bern, als an die oberste Staatsbehörde des Kantons, zu gelangen. (Vgl. auch Urteil i. S. Schaad gegen Bern, vom 6. Juni 1901);

erfannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

## II. Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten. Exercice des professions libérales.

60. Arrêt du 1<sup>er</sup> ·juillet 1903, dans la cause Magne contre Conseil d'Etat de Fribourg.

Droit de pratiquer en qualité d'avocat dans le canton de Fribourg. — Compétence des cantons d'exiger encore d'autres conditions que la preuve de capacité, prévue par l'art. 33 Const. féd., notamment la moralité et l'honorabilité. Art. 5 Dispos, transit. de la Const. féd.

A. — En date du 21 juillet 1896, Victor Magne obtint de l'Université de Fribourg le diplôme de licencié en droit. Dans le but évident de se conformer à l'art. 33 de la loi du 22 novembre 1851, Magne sollicita, le 26 octobre 1897, du Conseil d'Etat de Fribourg la licence spéciale sans laquelle aucun candidat à la profession d'avocat ne peut régulièrement commencer son stage. Les candidats aux examens pour l'obtention du brevet d'avocat, dans le canton de Fribourg, devant être porteurs soit du diplôme de bachelier ès lettres, en même temps que de celui de licencié en droit (art. 1, lettre a. Règlement du 2 janvier 1886 pour les examens des aspirants à l'exercice du barreau et du notariat), soit du diplôme de docteur en droit de l'Université de Fribourg (art. 1 de la loi du 23 novembre 1894 modifiant l'art. 70 et abrogeant l'art. 72 de la loi du 18 juillet 1882 sur l'enseignement supérieur), et Victor Magne ne possédant ni le diplôme de bachelier ès lettres ni celui de docteur en droit, - le Conseil d'Etat fit prendre à Magne, avant de lui accorder la licence spéciale à fin de stage, l'engagement d'acquérir le grade de docteur en droit avant de se présenter à l'examen pour l'obtention du brevet d'avocat. Magne ayant pris cet engagement d'une façon formelle, le Conseil d'Etat lui délivra, le 29 octobre 1897, la licence sollicitée pour un terme de